

Vereinbarung über die Ausbildung zum Erwerb der Schlüsselzahl 96 zur Fahrerlaubnis Klasse B

(Berechtigung zum Führen von Kombinationen, die aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg gebildet werden, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination größer ist als 3.500 kg aber nicht größer als 4.250 kg)

Zwischen Frau/Herr

Name, Vorname

geboren am / in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

(nachfolgend Fahrschüler/in genannt)

und der Fahrschule

Unternehmensbezeichnung

Inhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

(nachfolgend Fahrschule genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- Der/Die Fahrschüler/in will die Fahrerlaubnis Klasse B auf die Berechtigung nach der Schlüsselzahl 96 erweitern lassen. Er/Sie ist seit _____ im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B.*
- Der/Die Fahrschüler/in will zusammen mit der Fahrerlaubnis Klasse B auch die Berechtigung nach der Schlüsselzahl 96 erwerben.*
- Der/Die Fahrschüler/in beauftragt die Fahrschule, die vorgeschriebene Schulung nach Anlage 7a zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchzuführen.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Dauer und Gliederung der Schulung

Die Schulung dauert mindestens 7 Stunden (420 Minuten) und besteht aus drei Teilen:

Teil 1 Theoretische Schulung Dauer mindestens 2,5 Stunden (150 Minuten)

Teil 2 Praktischer Übungsstoff Dauer mindestens 3,5 Stunden (210 Minuten)

Teil 3 Fahrpraktische Übungen Dauer mindestens 1 Stunde (60 Minuten)

Teil 1 erfolgt möglichst vor den praktischen Teilen. Die Reihenfolge der praktischen Teile wird zwischen Fahrschule und Fahrschüler/in abgestimmt. Teil 1 und Teil 2 dürfen in Gruppen unterrichtet werden. Die vorgegebene Mindestdauer gilt sowohl für den Gruppen- als auch für den Einzelunterricht. Teil 3 ist immer als Einzelunterricht durchzuführen.

Das als Schulungsfahrzeug verwendete Zugfahrzeug der Klasse B wird von der Fahrschule bereitgestellt. Der nach Anlage 7a der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderliche Anhänger

- wird von der Fahrschule*
- vom/von der Fahrschüler/in*

zur Verfügung gestellt.

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Theoretische Schulung

Die theoretische Schulung findet im Unterrichtsraum der Fahrschule statt. Wird die Zuteilung der Schlüsselzahl zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B gestellt, ist die theoretische Schulung entbehrlich, da der gesamte Stoff im Zuge der Theorieausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B unterrichtet wird.

Praktischer Übungsstoff

Wird Teil 2 in einer Gruppe unterrichtet, muss die Schulung auf einem abgeschlossenen Platz erfolgen. Die Gruppe darf aus maximal 8 Personen bestehen. Für bis zu vier Teilnehmer muss während der gesamten Dauer dieses Teils eine Fahrzeugkombination zur Verfügung stehen. Die Zeiten für diesen Schulungsteil werden zwischen der Fahrschule und dem/der Fahrschüler/in abgestimmt.

Fahrpraktische Übungen

Dieser Teil der Schulung erfolgt als Einzelschulung und muss auf jeden Fall im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden. Der Termin wird mit dem/der Fahrschüler/in abgestimmt.

Entgelte

Für die Schulung werden inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer folgende Entgelte berechnet:

- | | |
|---|---------|
| 1. Allgemeine Aufwendungen der Fahrschule und theoretische Schulung | € _____ |
| 2. Praktischer Übungsstoff | € _____ |
| 3. Fahrpraktische Übungen im Realverkehr | € _____ |
| 4. Lehrmaterial | € _____ |

Fälligkeit der Zahlungen

Der Gesamtbetrag ist vor Beginn der Schulung fällig.

Dauer der Vereinbarung: Die Vereinbarung endet mit Aushändigung der Teilnahmebescheinigung, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung.

Vertragskündigung: Eine Kündigung der Vereinbarung bedarf der Textform. Der/Die Fahrschüler/in ist jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Die Fahrschule darf die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Fahrschüler/in unentschuldigt an dem für die Gruppenschulung vorgesehenen Termin nicht erscheint bzw. an dem mit ihm/ihr vereinbarten Termin für die im Einzelunterricht durchzuführenden Schulungsteile unentschuldigt nicht teilnimmt.

Entgelte bei Vertragskündigung

Wird die Vereinbarung gekündigt, hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Schulungsleistungen (theoretische Schulung, praktischer Übungsstoff, fahrpraktische Übungen) sowie das Lehrmaterial.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der/die Fahrschülerin, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, stehen der Fahrschule folgende Anteile des Entgelts nach Nummer eins zu:

- a) ein Viertel, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Schulung erfolgt,
- b) zwei Viertel, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Schulung erfolgt,
- c) drei Viertel, wenn die Kündigung nach dem ersten praktischen Teil erfolgt,
- d) der volle Betrag, wenn die Kündigung nach Beginn des zweiten praktischen Teils erfolgt.

Dem/der Fahrschüler/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der/die Fahrschüler/in, weil er/sie durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule das Entgelt nach Nummer 1 nicht zu. Eine Vorauszahlung ist dann zurückzuerstatten.

Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Schulung händigt die Fahrschule dem/der Fahrschüler/in die nach Nr. 6 der Anlage 7a zur FeV vorgeschriebene Teilnahmebescheinigung aus. Die Fahrschule ist zur Herausgabe der Teilnahmebescheinigung erst verpflichtet, wenn der/die Fahrschüler/in alle der Fahrschule zustehenden Entgelte bezahlt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Fahrschüler/Fahrschülerin

Stempel und Unterschrift Fahrschule

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten bei minderjährigem Fahrschüler/minderjähriger Fahrschülerin:

Ich/Wir bin/sind mit dieser Vereinbarung einverstanden und verpflichte/n mich/uns, für die Kosten aufzukommen.

- Ich versichere, dass ich berechtigt bin, auch im Namen des anderen Erziehungsberechtigten zu handeln. (Nur erforderlich, falls ein Erziehungsberechtigter die Unterschrift nicht leisten kann.)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten